

Hexenverfolgung in Viersen

Das Wort **Hexe** stammt aus alemannischen Wurzeln und verbreitete sich im 13. Jh. Auch in unseren Gegenden verbreiteten sich die abergläubischen Vorstellungen, wonach sich die böswilligen Zauberinnen in Tieren verwandeln und durch die Luft fliegen konnten (Hexenritt). Nach volkstümlicher Auffassung handelte es sich bei den Hexen um Frauen, die Menschen, Tieren oder Gegenstände Schaden zufügten. Sie betätigte sich nach dem Volksglauben als Wettermacherin. Die "Herbia" (Kräutersammlerin) mischte Gifte und Zaubertänke, die ekstatische Zustände hervorrufen sollten. Volkskundlich wurde eine Hexe auch als Milchdiebin bezeichnet.

Hexerei galt als ein todeswürdiges Verbrechen, das sich vor allem in vier Tatbeständen äußerte (Gottesbelästigung, Sodomie, Zauberei, Ehebruch bzw. Kuppelei). Das deutsche Reichrecht hat 1224 erstmals eine Bestrafung der Hexerei formuliert. In Zusammenhang mit der jahrhundertealten Praxis der Ketzerverfolgung und die durch diese geradezu mitbegründete und nicht etwa bekämpfte Angst vor dem Überhandnehmen der "Civitas diaboli", kam es im Zuge der Verwissenschaftlichung des Rechts während der Renaissance zur Ausbildung einer Hexenideologie des ursprünglich nur im Volksglauben verankerten Hexenglaubens. Der Hexenprozess muss daher als Produkt damaliger Wissenschaft angesehen werden, die zwar anderen Kriterien als den heute üblichen verpflichtet war, aber nichtsdestoweniger allgemeine Anerkennung in den gelehrten Kreisen genoss. Durch die Einführung des Reichsstrafgesetzes der "Carolina", der "peinlichen Gerichtsordnung" Karls V im Jahre 1532 erhielt der Hexenprozess seine gesetzliche Härte im Torturverfahren.

Der Hexenprozess war ein kirchliches staatliches Strafverfahren gegen Hexen und Zauberei. Entgegen der landläufigen Meinung lag der Höhepunkt der Hexenverfolgung nicht im Mittelalter, sondern in den Jahren 1590-1630. Die letzten Hexenprozesse konzentrierten sich insbesondere in Mainfranken (1623-30), Luxeuil und Franche-Comté (1638-1659), Lemgo (1666/67) und in Gebirgsregionen (Tirol, Kärnten, Schweiz).

Die letzten Hexenprozesse auf deutschem Boden fanden in Würzburg (1749), Emden (1751), und Kempten statt.

Die traurige Zeiterscheinung des Hexenwahns forderte nach den Akten um die Wende des 15. Jh. auch in Viersen Opfer. In den Jülichen und Geldrischen Landen begann die systematische Hexenverfolgung in den Jahren 1499-1502. Opfer dieser Verfolgungswelle waren eine Frau in Rheinberg, drei in Angermund und Ratingen, drei zu Mönchengladbach, eine zu Ahrweiler und zwei zu Viersen (Soldan-Heppe, Geschichte der Hexenprozesse I, S. 495). Die beiden letztgenannten Fälle ereigneten sich im Jahre 1501. Der Krickenbecker Amtmann Andreas von Vischenich ließ die beiden der Hexerei beschuldigten Frauen verhaften und in den sogenannten Stock auf dem Schultheißenhof einsperren. Der Schultheißenhof lag an Stelle des heutigen Amtsgerichts - heute erinnert nur noch eine Bushaltestelle an ihn. Der Stock war eine Grube über die ein Gitter gelegt wurde. Die verhafteten Delinquenten wurden zusätzlich noch mit Hand- und Fußfesseln gesichert. Im Schultheißenhof befand sich auch die Folterkammer, deren Einsatz zur "Wahrheitsfindung" gemäß dem geldrischen Landrecht kaum Grenzen auferlegt waren. Unter der Folter beschuldigten die zwei Frauen einen gewissen Jan als Mittäter. Ein aus sieben Schöffen und sieben Geschworenen bestehendes Gericht unter dem Vorsitz des Vogtes verurteilte die Frauen aufgrund ihres Geständnisses - nach damaligem Rechtsverständnis die Krönung des Beweises - zum Tode. Nach dem ergangenen Urteil erklärten die beiden Frauen ihre Anschuldigung gegen ihren vermeintlichen

Mittäter als falsch, so dass Jan, den man auch schon verhaftet hatte, wieder freigelassen wurde. Die abergläubische Furcht der Viersener vor den Zauberkünsten der vermeintlichen Hexen war so groß, dass sie den Stock nicht für sicher genug hielten. So wurden Wachen eingeteilt, die das Gefängnis abwechselnd Tag und Nacht bewachten, bis nach 42 Tagen der Landschuldheiß Goessen Spede vom Herzog von Geldern die Einwilligung zur Hinrichtung überbrachte. Da Prozess und Hinrichtung aufgrund alter Rechtstraditionen in Viersen selbst erfolgen musste, wurde ein Scharfrichter aus Nimwegen bestellt, der den Namen Meister Floris trug. Von der Hinrichtung heißt es: "Der Scharprichter hadde voell Arbeitz myt den zwa Vrouwen." Ob die beiden Frauen tatsächlich verbrannt wurden, wie es die damaligen Rechtsvorstellungen an sich verlangten, ist in den Quellen nicht ausgeführt. Richtstätte war der sogenannte Galgenberg an der Grenze zu Mönchengladbach, westlich der Gladbacher Straße. Abgesehen von diesem Prozess aus dem Jahre 1501 kennt Viersens Gerichtsgeschichte keinen weiteren Fall der Hexenverfolgung. Allerdings gibt die Tatsache, dass später manche Beleidigungsklagen wegen fälschlicher Beschuldigungen als "Hexe" oder "Werwolf" geführt wurden, ein bedrückendes Zeugnis, wie sehr die abergläubischen Vorstellungen noch in den Köpfen der Menschen weiterspukten. Auch künden einige Hexensagen, wie sie z.B. für Süchteln erhalten geblieben sind, vom Fortdauern des Hexenglaubens.

Quellen:

Stadt Süchteln (Hg.), Teufels- und Hexensagen aus dem alten Süchteln, in: Süchtelner Heimatblätter 1958, Heft 2, S. 4.

Lohmann, Friedrich Wilhelm, Geschichte der Stadt Viersen von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart, Viersen 1913, S. 338f.